

Übersicht über die Vergnügungssteuersätze der Stadt Lahr

Steuergegenstand		Steuersatz	
Vergnügungssteuersatzung			
§ 2 Nr. 1	Durchführung von regelmäßigen, sich an bestimmten Tagen einer Woche wiederholenden Tanzveranstaltungen gewerblicher Art	1,50 €	je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
§ 2 Nr. 2	Striptease, Peepshows und Tabledance sowie Darbietungen ähnlicher Art	2,50 €	je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
§ 2 Nr. 3	Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern	2,50 €	je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
§ 2 Nr. 4	Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte		
	außerhalb von Spielhallen mit Geldgewinnmöglichkeit	20%	des Einspielergebnisses, mindestens 50,00 €
	außerhalb von Spielhallen ohne Geldgewinnmöglichkeit	50,00 €	je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
	in Spielhallen mit Geldgewinnmöglichkeit	20%	des Einspielergebnisses, mindestens 80,00 €
	in Spielhallen ohne Geldgewinnmöglichkeit	80,00 €	je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
	Spielgeräte und Spieleinrichtungen ohne Geldgewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden (unabhängig vom Aufstellort)	300,00 €	je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
	Spielgeräte ohne gültige Bauartzulassung	2.000,00 €	je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
	Musikgeräte (Musikboxen)	25,00 €	je Musikgerät und angefangenem Kalendermonat
§ 2 Nr. 5	Bereitstellen von Diskotheken	150,00 €	je angefangenem Kalendermonat

§ 2 Nr. 6	Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d GewO;	300,00 €	je Spieleinrichtung und angefangenem Kalendermonat
Wettbürosteuersatzung			
§2	Vermitteln und/oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten	3%	der Wetteinsätze